

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>		<b>Drucksachen-Nr. 188/2006</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>16.05.2006</b>	<b>Beratung</b>
<b>ABKSS</b>	<b>31.05.2006</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>08.06.2006</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Offenen Ganztagsgrundschulen**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Den Änderungen der „Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ wird zugestimmt.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat am 27.05.2004 die „Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach“ beschlossen, die seit dem 01.08.2004 gelten.

Das Schulministerium NRW hat mit Erlass vom 26.01.2006 und Wirkung zum 01.02.2006 seine Regelungen für die Offenen Ganztagsgrundschulen geändert und die u. g. drei Erlasse neu gefasst. Die Änderung der Landesrichtlinien macht es erforderlich, die städtischen Richtlinien zur Förderung der Offenen Ganztagsgrundschulen anzupassen:

### **1. Änderung von Ziffer 1.3: Bezugserlasse**

In Ziffer 1.3 muss der Bezug zu den drei neuen Landeserlassen hergestellt werden und erhält folgende Fassung:

„1.3 Neben den beiden gesetzlichen Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Kindertagesstättengesetz (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) sind insbesondere die drei Erlasse des Landes über die Offene Ganztagschule im Primarbereich maßgeblich:

- „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003 i.d.F. vom ~~02.02.2004~~ zuletzt geändert am 26.01.2006,
- „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (Förderrichtlinie)“ vom 12.02.2003 i.d.F. vom ~~02.02.2004~~ zuletzt geändert am 26.01.2006,
- ~~„Förderrichtlinie für die Verteilung der Mittel aus dem Bundesprogramm ‚Zukunft Bildung und Betreuung‘ in Nordrhein-Westfalen“~~ „Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in Ganztagschulen“ vom 12.05.2003 i.d.F. vom ~~02.02.2004~~ zuletzt geändert am 26.01.2006.

### **2. Änderung von Ziffer 7.1: Öffnungszeiten, die durch Unterricht abgedeckt werden**

Im neugefassten Erlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ ist unter 2.6 geregelt, dass die Schulen durch geeignete Vertretungskonzepte sicherstellen, dass in der Zeit zwischen 8:00 und 12:00 Uhr in der Regel kein Unterricht ausfällt. Dementsprechend ist Ziffer 7.1 der städtischen Richtlinien anzupassen.

„7.1 Die Grundschule hat zusammen mit dem außerunterrichtlichen Angebot täglich von 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger geöffnet. Dabei deckt die Schule in der Regel die Zeit ~~von 7:30 bis mindestens 11:30 Uhr~~ von 8:00 bis 12:00 Uhr ab.“

### **3. Änderung von Ziffer 7.2: Betreuungszeit bis 15:00 Uhr als Wochenzeitbudget**

Im neugefassten Erlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ ist unter 2.5 folgende Regelung aufgenommen worden: „Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ... verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.“ In Ziffer 2.6 ist weiterhin festgelegt, dass der Zeitrahmen sich mindestens bis 15:00 Uhr erstreckt. Daraus ist abzuleiten, dass die städtische Regelung, die Betreuungszeit bis 15:00 Uhr auch als Wochenzeitbudget zu veranschlagen, nicht aufrechterhalten werden kann und gestrichen werden muss.

„7.2 Im Rahmen der Öffnungszeit von 7:30 bis 16:30 Uhr oder länger können die Eltern und Kinder zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr oder länger wählen. ~~Die Betreuungszeit bis 15:00 Uhr kann auch als Wochenzeitbudget veranschlagt werden, indem eine regelmäßige längere Betreuungszeit an einem Tag (bis 16:30 Uhr) durch eine geringere Betreuungszeit (bis 13:30 Uhr) an einem anderen Tag ausgeglichen wird; die Laufzeit der Budgetregelung wird im Betreuungsvertrag geregelt.“~~

#### **4. Änderung von Ziffer 9.4: Erhöhter Landesanteil bei Plätzen für Kinder in Sonderschulen und Streichung der Ziffer 9.5 Satz 4**

In der neugefassten Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ hat das Land seinen Anteil für die ganztägige Betreuung von Sonderschülern angehoben. Danach beträgt der Landesanteil am Pro-Platz-Zuschuss 1.660 € bzw. bei Nicht-Kapitalisierung von 0,1 Lehrerstelle je Kind 1.230 € (vgl. 5.4 Bemessungsgrundlage). Dies ist in den städtischen Richtlinien entsprechend zu ändern.

„9.3 Der Pro-Platz-Zuschuss von 2.000 € bzw. 2.500 € setzt sich zusammen aus

- den Landeszuweisungen von 820 € bzw. ~~1.045 €~~ 1.660 € für Kinder, die eine Sonderschule besuchen,
- den von der Stadt Bergisch Gladbach erhobenen Elternbeiträgen und
- den Eigenleistungen der Stadt Bergisch Gladbach.“

Da das Ministerium per Erlass vom 28.05.2004 mitgeteilt hat, dass eine Übertragung der Rücklagen nicht möglich ist, kann Ziffer 9.5 letzter Satz entfallen.

„9.5 Aus den Pro-Platz-Zuschüssen ergibt sich das Budget für das außerunterrichtliche Angebot, das der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) dient. Die Mittel sind zweckgebunden. Nicht verausgabte Mittel sind einer verzinlich anzulegenden Rücklage zuzuführen. ~~Rücklagen aus den Betriebskostenmitteln von Schulkinderhäusern, eingruppigen Horten und von Schülertreffs, deren Betrieb mit Einrichtung von außerunterrichtlichen Angebote an Grundschulen eingestellt wird, können vorbehaltlich der Zustimmung des Landes in die Betriebskosten für das außerunterrichtliche Angebot eingebracht und ebenfalls übertragen werden.“~~

#### **5. Änderung der Ziffern 10.1 und 10.2: Festsetzung neuer Elternbeiträge**

In der neugefassten Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ hat das Land unter Ziffer 5.5 den maximalen monatlichen Elternbeitrag von 100 € auf 150 € angehoben: „Der Schulträger bzw. der öffentliche Jugendhilfeträger kann Elternbeiträge bis zur Höhe von 100 €, ab dem 1.8.2006 150 € pro Monat pro Kind erheben und einbeziehen.“

Parallel zu dieser Neuregelung hat das Land angekündigt, im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 das Kindertagesstättengesetz (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) zu ändern, um u.a. die Zuständigkeit über die Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten zum 01.07.2006 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verlagern. Damit wird es der Stadt Bergisch Gladbach endlich möglich, eine angebotsübergreifende Elternbeitragsregelung zu treffen, die sowohl die Kindertagespflege, die Kindertagesstätten als auch das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen umfasst.

Dementsprechend können die Ziffern 10.1 und 10.2 mit Hinweis auf die neue Beitragssatzung kürzer gefasst werden:

„10.1 Auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhebt die Stadt Bergisch Gladbach für den Besuch des Außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen Elternbeiträge, die nach dem Einkommen der Eltern sowie nach den beiden möglichen Betreuungszeiten gestaffelt sind und durch eine Geschwisterregelung ergänzt werden (Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten). Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jahreseinkommen	tägliche Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	tägliche Betreuungszeit bis 16:30 Uhr oder länger
bis 12.271 €	— 0,00 €	— 0,00 €
bis 24.542 €	— 15,00 €	— 25,00 €
bis 36.813 €	— 40,00 €	— 55,00 €
bis 49.084 €	— 65,00 €	— 85,00 €
bis 61.355 €	— 90,00 €	115,00 € *
über 61.355 €	115,00 € *	145,00 € *

\* So lange die Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen keinen höheren Elternbeitrag als 100 € / Monat erlaubt, werden in diesen Beitragsklassen nur 100 € als Elternbeitrag erhoben.

Im Sinne einer größeren Beitragsgerechtigkeit und um zusätzliche Mittel für ein qualitativ gutes Angebot zu gewinnen, ist für Eltern in der höchsten Einkommensgruppe, deren erstes Kind das Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr wahrnimmt, ein Beitrag von monatlich 115 € und bei dem Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger für die beiden höchsten Einkommensgruppen ein Beitrag von monatlich 115 € bzw. 145 € vorgesehen. Aufgrund der Landesregelungen dürfen aber derzeit nur höchstens 100 € erhoben werden. Deshalb werden in diesen Fällen von der Stadt bis auf Weiteres nur 100 € erhoben. Zugleich werden aber die betreffenden Eltern gebeten, einen monatlichen Betrag von 15 € bzw. 45 € als Spende an einen in der Kinder- und Jugendförderung tätigen Verein oder eine Stiftung, die die Kinder- und Jugendhilfe fördert, zu zahlen. Mit dem Verein oder der Stiftung wird die Verwaltung des Jugendamtes vereinbaren, dass diese Spenden der zusätzlichen Förderung des außerunterrichtlichen Angebotes an den Schulstandorten, die nach dieser Richtlinie gefördert werden (ausgenommen 11.), zu gleichen Teilen entsprechend der jeweiligen Platzzahl zur Verfügung gestellt werden. Der Träger ist gehalten, diese Spenden für das außerunterrichtliche Angebot der betreffenden Schule zusätzlich bereitzustellen. Die Beiträge von 115 € bzw. 145 € werden von der Stadt erhoben, sobald das Land dies zulässt.

10.2 Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig das außerunterrichtliche Angebot an städtischen Grundschulen in Bergisch Gladbach, so ist nur für das jüngste Kind der volle Elternbeitrag nach Ziffer 10.1 zu zahlen; für das oder die andere/n Geschwisterkind/er wird ein ermäßigter Beitrag (Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten) erhoben:

Jahreseinkommen	tägliche Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	tägliche Betreuungszeit bis 16:30 Uhr oder länger
bis 12.271 €	— 0,00 €	— 0,00 €
bis 24.542 €	— 7,50 €	12,50 €
bis 36.813 €	20,00 €	27,50 €
bis 49.084 €	32,50 €	42,50 €
bis 61.355 €	45,00 €	57,50 €
über 61.355 €	57,50 €	72,50 €“

Die nachfolgenden Ziffern 10.3 bis 10.6 erhalten die Bezeichnungen 10.2 bis 10.5; Ziffer 10.7 wird ersatzlos gestrichen, da dies bereits in Ziffer 10.1 geregelt ist.

~~„10.7 Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagner-Schule“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.“~~

## 6. Ergänzung der Regelungen bezüglich Dreizehn plus

Unter Ziffer 11.3 ist zz. festgelegt: „Die unter 1. bis 9. aufgeführten Regelungen finden auf das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ keine Anwendung.“ Damit wird der Eindruck erweckt, als gelte die Elternbeitragsregelung auch für das Angebot „Schule dreizehn plus“ und als würden die in Ziffer 9.8 angegebenen Fristen nicht für das Angebot „Schule dreizehn plus“ gelten. Die angegebenen Ziffern sind wie folgt zu ergänzen/ berichtigen: „Die unter den Ziffern 1 bis 9.7 und 10 aufgeführten Regelungen finden auf das Betreuungsangebot „Schule dreizehn plus“ keine Anwendung.“

## 7. Änderung von Ziffer 12.2: Inkrafttreten

„12.2 Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.08.2004 2006 in Kraft.

Anmerkung: Mit dem Protokoll erhalten die Ausschussmitglieder den vollständigen Text der neuen Richtlinie.

<-@